

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Musikschule Schmalkalden“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Musikschule Schmalkalden“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schmalkalden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr und geht vom 1.8. bis 31.7. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikschule Schmalkalden, insbesondere die Förderung der Kultur, Volksbildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Die Anliegen der Musikschule Schmalkalden in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - b) die Musikschule Schmalkalden in ihrem Bestand und ihrer Qualität zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
 - c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und Schülerinnen und Schüler sowie Instrumentalgruppen zu fördern,
 - d) Unterstützung aller Schul- und Konzertveranstaltungen,

e) Unterstützung des internationalen Jugendaustausches auf musikalischem Gebiet,

f) die Erteilung von Musikunterricht an Personen, die eine Ausbildung bei der Musikschule erwägen durch „Schnupperkurse“ o.ä. Angebote, die geeignet und darauf gerichtet sind, Schüler für die Musikschule zu gewinnen.

4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen an Mitglieder dürfen nur auf der Grundlage einer Vergütungsordnung gezahlt werden. Über die Einführung oder Änderung einer Vergütungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich der Musikschule verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch allen juristischen Personen (Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt wer-

den. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Alle Mitglieder haben die Interessen, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Die Mitglieder ermächtigen zusammen mit der Beitrittserklärung den Vorstand, ihren fälligen Beitrag von ihrem Konto einzuziehen zu lassen. Über Ausnahmen beim Beitragseinzug entscheidet der Vorstand.

3. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied
 - gegen das Ansehen oder den Gemein Sinn des Vereines erheblich verstößt oder
 - dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt, oder
 - sich unehrenhaft verhalten hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht.

Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt, ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Vermögen des Vereins

1. Die für seine Vereinsarbeit notwendigen finanziellen Mittel bringt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie durch freiwillige Spenden seiner Mitglieder und Freunde auf. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsreduzierungen beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, 1. Beisitzer
2. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Für alle drei besteht gerichtlich und außergerichtlich Alleinvertretungsrecht. Intern vertritt der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister jedoch nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Es erfolgt eine offene Abstimmung, bei der jedes Vereinsmitglied eine Stimme hat.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. § 9 (5) (6) gilt entsprechend. Der Vorstand sollte sich einmal im Kalenderquartal treffen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstände anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, telefonisch oder auf elektronischem Weg, also per Fax oder E-Mail getroffen werden, sobald hierfür eine Verfahrensdokumentation vom Vorstand erarbeitet wurde. Abstimmbar sind in diesem Fall alle Vorstandsmitglieder, es müssen aber mindestens 3 Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung geben.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder in die Niederschriften des Vorstandes Einsicht nehmen.
7. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt, a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen sowie b) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Der Schatzmeister fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist.
8. Kassenprüfung: Die Revisoren prüfen die ordnungsgemäße Erfassung des Vermögens, der laufenden Einnahmen und Ausgaben und auf dieser Grundlage, den Jahresabschluss. Sie erstellen einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung. Die Revisoren haben das Recht, auch zwischenzeitlich Kassenprüfungen zu beantragen und durchzuführen.
9. Der Schriftführer fertigt über alle Mitgliederversammlungen und Beschlüsse des Vorstandes Protokolle an. Er ist außerdem für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
10. Der Ausschluss von Personen aus dem Vorstand kann bei entsprechender Begründung mit einer einfachen Mehrheit im Vorstand erfolgen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

entfällt

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 BGB (= Berufung auf Verlangen einer Minderheit von 10% der Mitglieder.) bleibt unberührt.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz angewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren
 - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Wahl von zwei neutralen Revisoren aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ein Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann höchstens für zwei weitere Mitglieder deren Stimme abgeben. Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme s.§ 11, Abs.1). Mitgliederbeschlüsse können auch telefonisch oder auf elektronischem Weg, also per Fax oder E-Mail getroffen werden, sobald hierfür eine Verfahrensdokumentation vom Vorstand erarbeitet wurde.

Abstimmbar sind in diesem Fall alle Mitglieder. Im Übrigen gilt Abs. 5.

Der Vorstand wird ermächtigt und beauftragt, eine Verfahrensdokumentation zu erarbeiten, welche gewährleistet, dass durch die telefonische bzw. elektronische Beschlussfassung wirksame Beschlüsse ordnungsgemäß herbeigeführt werden können.

6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünfteln der auf einer Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der bisherigen Aufgaben fällt das nach Erfüllung aller seiner Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die Musikschule Schmalkalden an den Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Es darf ausschließlich nur für Musik fördernde Zwecke verwendet werden.

§ 11 Verfahrensfragen

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die bisher geltende Satzung vom 12.06.1996 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.11.2007 außer Kraft.

Die **Satzungsänderung** wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.2017 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sollten einzelne Teile der Satzung rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

Schmalkalden, den 08.03.2017

1. Vorsitzender
(Eckard Liebaug)

2. Vorsitzender
(Peter Eff)

Beisitzer
(Johannes Eberlein)

Schatzmeister
(Sandy Möller)

Schriftführer
(Uta Pesavento)